

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Wortführer: Abonnementpreis 0,75 RM.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 10 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(1914-1918)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz., 20 Pf., Familienanz., 15 Pf.
Verbandsanz., 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.
Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 97/98.

Berlin, Sonnabend, 2. Dezember 1916.

Neunundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis.

Vaterländischer Hilfsdienst. — Arbeiterheimstätten, Kapitalabfindung und Neubautische Siedlungspolitik. — Allgemeine Rundschau. — Aus dem Verbands. — Anzeigen.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Dieser Namen hat nun offiziell die Zivildienstpflicht erhalten, die dem deutschen Volke auferlegt werden soll. Um was es sich dabei handelt, das ist in großen Zügen bereits in unserer Nr. 93/94 gesagt worden. Nunmehr liegt auch der Gesetzentwurf vor, zu dem die Zustimmung des Reichstages noch eingeholt werden soll. Denn den Gedanken, diese böllige Umwälzung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse kurzerhand auf dem Wege der Bundesratsverordnung vorzunehmen, hat man glücklicherweise fallen lassen. Immerhin ist es noch seltsam genug und nur durch die besonderen Umstände entschuldbar, daß der Entwurf nicht zuerst die Vollversammlung des Reichstages, sondern seinen Hauptauschuss beschäftigt hat, so daß die endgültige Stellungnahme der Volksvertretung selbst erst Ende der Woche, wenn diese Nummer bereits fertiggestellt ist, bekannt wird. Bei der ungeheuren Wichtigkeit der Sache und bei der Bedeutung, die sie namentlich für die deutsche Arbeiterschaft in sich schließt, seien schon jetzt die Hauptmomente, die bei den bisherigen Verhandlungen hervorgetreten sind, hier wiedergegeben.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf selbst ist sehr kurz und umfaßt nur folgende vier Paragraphen:

§ 1.

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, ist zum vaterländischen Hilfsdienste während des Krieges verpflichtet.

§ 2.

Als vaterländischer Hilfsdienst gilt außer dem Dienste bei Behörden und behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder Volksernährung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königl. Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 3.

Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Er kann Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Es handelt sich also hier lediglich um ein Rahmengesetz. Die Ausführungsbestimmungen sollen dem Bundesrat überlassen bleiben, dem damit die weitgehendsten Machtbefugnisse übertragen würden. Dagegen hat sich, bei voller Uebereinstimmung über die Notwendigkeit des Gesetzes selbst, ein lebhafter Widerstand erhoben. Die Erfahrungen von dem Kriegsernährungsamt haben bewirkt, daß man jetzt Bedenken hegt, den Reichstag völlig auszuschalten und alles dem Ermessen des Bundesrats zu überlassen. Wohl haben bei den Beratungen im Reichstags-Hauptauschuss sowohl der

Staatssekretär des Innern Seiffert als auch der Leiter des Kriegsamt's Generalleutnant Groner sich alle erdenkliche Mühe gegeben, diese Bedenken zu zerstreuen. Gelungen ist ihnen das aber nur zu einem kleinen Teile.

Den Vertretern der Arbeiterorganisationen insbesondere waren in Vorbesprechungen gewisse Zusicherungen gegeben worden. Selbstverständlich kam es ihnen darauf an, daß diese Zusicherungen auch gesetzlich festgelegt würden. Zu diesem Zwecke sind die Forderungen der Arbeiter von den Vertretern der Organisationen aller Richtungen zusammengestellt und dem Reichstagsauschuss in folgenden Anträgen unterbreitet worden:

1. Dem § 2 Abs. 1 anzufügen:

Als kriegswirtschaftliche Organisationen gelten insbesondere auch die wirtschaftlichen Organisationen der Unternehmer und der gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

2. Dem § 2 anzufügen:

Dem Kriegsamt wird ein aus Mitgliedern des Reichstags bestehender Beirat zur Seite gestellt. Der Beirat hat die Überwachung der Ausführung des Gesetzes zu übernehmen.

3. Folgende Paragraphen hinzuzufügen:

§ 2a.

Organe zur Durchführung des Gesetzes sind:

1. Arbeiter- und Angestelltenauschüsse.

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Unternehmungen sind, insoweit 20 Personen in ihnen beschäftigt werden, Arbeiterauschüsse und bei der gleichen Zahl von Angestellten auch für diese Ausschüsse zu errichten, die als Vertreter der gesamten Arbeiter- und Angestelltenchaft des Betriebes anzusehen und gegen Entlohnung und willkürliche Behandlung durch die Unternehmer oder deren Vertreter angemessen zu schützen sind. Die Unternehmer oder die Betriebsleitungen sind verpflichtet, mit den Arbeiter- und Angestelltenauschüssen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeiterschaft und der Angestellten, sowie über Beschwerden der einzelnen Arbeiter und Angestellten zu verhandeln. Die Arbeiterauschüsse sind von sämtlichen Arbeitern und Arbeiterinnen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, zu wählen. Die Wahl der Angestelltenauschüsse erfolgt durch die im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Angestellten, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Im Verbands übernehme die auf Grund des Gesetzes errichteten Arbeiterauschüsse die in dem Gesetze vorgegebenen Funktionen.

2. Einigungsämter.

Für den Bereich eines jeden Bezirkskommandos ist ein Einigungsamt zu bilden, dem ständige Fragen, über die zwischen den Unternehmern und den Arbeiterbeziehungsweise Angestelltenauschüssen ein Einvernehmen nicht erzielt ist, zur Entscheidung zu unterbreiten sind. Von Unternehmern, Arbeitern und Angestellten der Betriebe, in denen Ausschüsse nicht bestehen, kann bei Streitigkeiten das Einigungsamt unmittelbar angerufen werden. Das Einigungsamt wird aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (je zwei ständigen und einem unabhängigen Mitglied) gebildet. Die unabhängigen Mitglieder sind stets aus den Berufsgruppen zu berufen, über deren Verhältnisse verhandelt wird. Die Berufung der Mitglieder zum Einigungsamt erfolgt durch die im Bereiche der einzelnen Generalkommandos gebildeten Schiedsgerichte, und zwar nach Maßgabe der von den Unternehmer- und Arbeitnehmerorganisationen gemachten Vorschläge. Als Verhandlungsleiter fungiert ein Beauftragter der Militärbehörde ohne Stimmrecht.

3. Schiedsgerichte.

Für den Bereich eines jeden Generalkommandos wird ein Schiedsgericht gebildet, das aus einem von dem Kriegsamt zu ernennenden Vorsitzenden und aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (je zwei ständigen und einem unabhängigen Mitglied) gebildet wird. Die unabhängigen Mitglieder sind stets aus den Berufsgruppen zu berufen, über deren Verhältnisse verhandelt wird. In den hauptsächlichsten

Bergwerksindustribezirken (rheinisch-westfälische Industriebezirk, Saarrevier, Oberrhein) werden besondere Spruchkammern für den Bergbau vorgelesen.

Für die Angestellten sind besondere Spruchkammern bei den Einigungsämtern und Schiedsgerichten zu errichten. Die Berufung der Mitglieder in die Schiedsgerichte erfolgt durch das Kriegsamt nach Maßgabe der von den Unternehmer- und Arbeitnehmerorganisationen gemachten Vorschläge.

4. Ausschüsse.

Zur Entscheidung über betriebstechnische und all-gemeinwirtschaftliche Fragen werden im Bezirk eines jeden stellvertretenden Generalkommandos Ausschüsse gebildet. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; den Offizier bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt nach Maßgabe der von den Unternehmer- und den gewerkschaftlichen Arbeitnehmerorganisationen gemachten Vorschläge. Die übrigen Ausschussmitglieder bestellt für je ihren Bezirk die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Vor der Entscheidung des Ausschusses soll die beteiligte Gemeindebehörde gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist vor der Entscheidung auf Verlangen der Marine ein von ihr zu bezeichnender Marineoffizier zu hören.

§ 2b.

Das Kriegsamt erläßt für die Ausschüsse zur Erledigung der betriebstechnischen und allgemein-wirtschaftlichen Fragen und für die Arbeiter- und Angestelltenauschüsse, die Einigungsämter und die Schiedsgerichte besondere Geschäftsverordnungen.

§ 2c.

Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 2d.

Die zur Tätigkeit für bestimmte Betriebe vom Militärdienst Zurückgestellten (Reservierte) unterliegen diesem Gesetze, soweit die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen oder der Arbeitswechsel in Frage kommen.

§ 2e.

Arbeitern und Angestellten, die zu dem Lebensunterhalt von Angehörigen wesentlich beitragen haben und nicht in ihrem Heimatorte in geeigneter Weise beschäftigt werden können, ist neben dem üblichen Lohne eine Familienzulage zu gewähren, ebenso ist ihnen Freifahrt zum Heimatorte zu bewilligen.

Arbeiter und Angestellte, die infolge des Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst arbeitslos werden, nicht in ihrem Heimatorte beschäftigt werden können und zur Verpflegung nach anderen Orten nicht geeignet sind, erhalten aus Reichsmitteln Arbeitslosenunterstützung.

§ 2f.

Für Arbeiterinnen und Jugendliche sind in Bezug auf Arbeitszeit, Aufsicht, Unterrichtsruhe usw. besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 2g.

Soweit Personen durch eine neu aufzunehmende Beschäftigung dem Schutze der Arbeiterversicherung unterliegen, darf von der Vorschrift der §§ 108 und 1232 RVO. kein Gebrauch gemacht werden. Soweit es nicht der Fall ist, muß diesen Personen ein der Versicherung gleichstehender Schutz vom Reiche gewährleistet werden.

So nach den Vorschriften der Versicherungsgesetze für Berechnung der Renten der ordentlichen Lohnen oder der behördlich festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitverdienst in Anrechnung zu bringen ist, ist an deren Stelle der durchschnittliche Verdienst gleichartiger Arbeiter zu nehmen.

Diese Vorschläge sind unterzeichnet von den Abg. Bauer, Feder, Behrens, Giesberts und Legien, also Führern der freien und

christlichen Gewerkschaften. Sätten die Deutschen Gewerksvereine ebenfalls einen Vertreter im Reichstagsausschuss, so hätte er die Vorschläge selbstverständlich mit unterzeichnet. Denn an ihrer Ausarbeitung waren auch Vertreter unserer Gesamtorganisation beteiligt. Deshalb zeigt auch dieser Vorgang, wie dringend notwendig es ist und daß alle Sebel in Bewegung gesetzt werden müssen, den Gewerksvereinen eine parlamentarische Vertretung zu erringen.

Außerdem sind noch folgende Anträge eingebracht:

v. Payer (Sp.): Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Bestimmungen können vom Bundesrat nur mit Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von 15 Mitgliedern erlassen werden. Dasselbe gilt für die vom Kriegsam auf Grund dieser Ausführungsbestimmungen zu erlassenden allgemeinen Verfügungen. Das Kriegsam ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge auf dem Laufenden zu erhalten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlassung von wichtigen Anordnungen seine Meinungsäußerungen einzuholen.

Haffermann (M.): Allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag gewählten Ausschusses von 15 Mitgliedern.

Graf v. Helldorf (Kons.): Hat der Bundesrat drei Monate nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten das Gesetz nicht außer Kraft gesetzt, so hat die Außerkräftigung auf Beschluß des Reichstages zu erfolgen.

Sauer (Soz.): Das Gesetz tritt am 1. Juli 1917 außer Kraft, falls der Reichstag nicht vorher das Außerkräftigen beschließt.

Das Ergebnis der langwierigen Verhandlungen bildet eine Reihe von Vorschlägen, die nunmehr als Grundlage für die Verhandlungen in der Vollversammlung des Reichstages dient und über deren Verlauf in der nächsten Nummer ausführlich berichtet werden wird. Die Vorschläge des Reichstags-Sauptauschusses fordern im wesentlichen folgendes:

§ 1 bestimmt, daß jeder männliche Deutsche vom 17. bis zum 60. Lebensjahr, soweit er nicht zum Heere einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet ist.

§ 2 lautet: Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden und behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksernährung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt. Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren, dürfen aus diesem Betriebe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3 überträgt die Leitung des Hilfsdienstes dem Kriegsam.

§ 4 läßt die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einberufenen mit dem Kriegsam über die Frage entscheiden, ob die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und über die Zahl der dort benötigten Personen entscheidet das Kriegsam „nach Benehmen“ mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Im übrigen entscheiden hierüber Ausschüsse bei den Generalkommandos, bestehend aus einem Offizier, zwei höheren Staatsbeamten, je zwei Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretern. Beschwerde gegen die Entscheidung des Ausschusses findet bei der Zentralstelle im Kriegsam statt, die aus zwei von dessen Offizieren, zwei vom Reichstanzler ernannten Beamten, einem Vertreter des betreffenden Bundesstaates und Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber besteht.

§ 5 enthält die Vorschrift über die zu erlassende Aufforderung zur freiwilligen Meldung. Wird ihr nicht ausreichend entbrochen, so erfolgt die Geranziehung durch schriftliche Aufforderung eines Ausschusses im Erbteilbezirk, bestehend aus einem Offizier, einem höheren Beamten, je einem Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Nach Erhalt der Aufforderung ist Arbeit zu suchen; soweit sie binnen zwei Wochen nicht begonnen hat, findet Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt. Die nicht auffchiebende Beschwerde geht an den Ausschuss beim Generalkommando.

§ 6 schreibt möglichstste Rücksichtnahme auf Lebensalter, Familienverhältnisse, Wohnort, Gesundheit und bisherige Tätigkeit vor.

§ 7 regelt das Verlassen der Arbeitsstelle (Beschleunigung über die Zustimmung des

Arbeitgebers, Beschwerde gegen Nichterteilung an einen Ausschuss, der aus einem Offizier und je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht).

§ 8 überträgt dem Kriegsam die Anweisung für das Verfahren bei den Ausschüssen, regelt die Berufung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 9 handelt von den zuständigen Arbeiterausschüssen und dem Wahlverfahren zu ihnen.

§ 10 regelt die Aufgaben und Befugnisse der Arbeiterausschüsse.

§ 11 enthält die Bestimmungen über Anrufung der Schlichtungsstelle.

§ 12 regelt die Auskunftsverpflichtung über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen, Lohn- und Betriebsverhältnisse an das Kriegsam oder die Ausschüsse.

§ 13 überträgt dem Bundesrat die Erlassung der Ausführungsbestimmungen und sagt, daß allgemeine Verordnungen der Bestimmungen eines 15gliedrigen Reichstagsausschusses bedürfen. Zuweilhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen können vom Bundesrat mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bedroht werden.

§ 14 legt dieselben Höchststrafen für Verlesung einzelner Paragrafen dieses Gesetzes fest.

§ 15 bestimmt, daß das Gesetz mit dem Tag der Verkündung in Kraft tritt, und daß die Außerkräftigung vom Bundesrat erfolgt. Wenn dieser jedoch einen Monat nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, so erfolgt die Außerkräftigung des Gesetzes auf Beschluß des Reichstages.

Kriegerheimstätten, Kapitalabfindung und neuendeutsche Siedlungspolitik.

Mit diesem zeitgemäßen Thema beschäftigte sich in seiner letzten, weit überfüllten Hauptversammlung unser Ortsverband A u s s e r a. Redner war der Hauptgeschäftsführer Herr S u b e r. Seine Darlegungen waren so lehrreich, daß sie einem weiteren Kreise zugänglich gemacht zu werden verdienen.

Daß wir nach dem Kriege, so etwa führte der Vortragende aus, in Deutschland eine Kleinwohnungsfrage erst recht haben werden, ist ebenso klar wie die Tatsache, daß die auf die kleinen Wohnungen Anzuehlenden nicht, wie vor einiger Zeit — unglücklich, aber wahr — einer vorge schlagen hat, in den Gefangenenlagern untergebracht werden dürfen. Vor Kriegsausbruch wurden jährlich ca. 200 000 Kleinwohnungen in Deutschland gebaut. Diese Produktion ist im Kriege erheblich gesunken. In Sachsen beträgt das im Krieg entstandene Defizit an Kleinwohnungen für die ersten 1 1/2 Kriegsjahre allein 12 000. Wir dürfen uns von den inneren Anforderungen des Friedens nicht ebensovill überlassen lassen, wie wir uns von den inneren Anforderungen des Krieges in Deutschland überlassen liehen. Dem Kleinwohnungsbau muß besondere Beachtung und Förderung zugewendet werden. Wenn wir aber das tun, so wollen wir auch einen Gedanken nicht außer acht lassen. Es gilt nicht nur Kleinwohnungen zu bauen, wir müssen auch dafür sorgen, daß unsere Krieger, die für den deutschen Boden gestritten, geblutet und gestorben, eigene Heime bekommen, daß sie wissen, daß sie am deutschen Boden auch einen Anteil haben und nicht nur gerufen werden, wenn es gilt den deutschen Boden mit dem Einsatz ihres Lebens zu verteidigen. Wir brauchen solche Eigenheime für die Krieger, aber auch, damit ein gesundes Familienleben erpöcht, damit die Volksernährung, die Volksernährung gesichert ist. Dank also gegen die Krieger, Pflichterkenntnis für die Interessen unseres Volkes, die Selbstbehauptung des Staats fordert, daß wir uns mit dem Gedanken, Kriegerheimstätten zu errichten, befallen.

Alle haben Interesse an der Lösung dieser Frage, auch die Arbeiter, die ja erwiehlernahmen unter den jetzigen Wohnungsverhältnissen sehr zu leiden haben, die im Verhältnis zu ihrem Einkommen die teuersten Wohnungen einnehmen, denn es ist festgestellt, daß von dem Arbeitereinkommen 24 Prozent für die Wohnung ausgegeben werden, von Einkommen von 6000—22 000 nur ungefähr 14 Prozent für die Wohnung in Anrechnung zu bringen sind. Für den Arbeiter, wie den unbedeutendsten Angestellten und Geschäftsmann, entsteht aber die Frage, ob es ihm möglich ist, die finanziellen Unterlagen zu einem Eigenheim zu beschaffen. Die Praxis des Lebens zeigt, daß diese Sorge behoben werden kann. Es gibt drei Wege, diesen Leuten

Eigenheime zu beschaffen, auch wenn ihnen selbst größere eigene Kapitalkräfte nicht zur Verfügung stehen. Das ist auf dem Wege des Erbbaurechts, dem Recht des Wiederkaufs, verbunden mit dem des Vorkaufs und endlich durch Rentengüter. Der Referent erläuterte nun an einzelnen Beispielen diese drei Rechtsformen; bei der Besprechung des Wiederkaufsrechts verwies er im besonderen auf die Ulmer Bodenpolitik durch die seit 1890 für 60 Prozent der Bevölkerung gesunde Wohnungen geschaffen wurden, das Vermögen der Stadt sich hob und zugleich eine Erhöhung der Steuerkataloge der Bürger nicht, wie man im günstigsten Fall rechnen könnte, um 30 Prozent — manche Leute haben gemeint, die Steuerkataloge mühten überhaupt unter den bisherigen Satz herabgehen — sondern um 200—300 Prozent erzielt wurden. Die Ulmer Bodenpolitik brachte 1890—1913 der Stadt Ulm allein eine Zinseneinnahme von 1 300 900 Mark. Statt daß die Gewinne aus dem Boden in die Privatfäden einzelner flossen, kamen sie der Allgemeinheit zu Gute. Die Ulmer Umlagen fielen ständig. Dabei fand der einzelne seinen Nutzen, aber nur den, der ihm innerhalb der Gesamtheit eben als berechtigter Nutzen zufließt. Auch für die Anwendung und die Vorteile der anderen beiden Rechtsformen gab der Referent praktische Beispiele, um zu zeigen, daß der Kriegerheimstättengedanke keine Phantasterei einiger sozialreformistischer Schwärmer ist, sondern mit ganz realen Tatsachen rechnet. Im Anschluß daran erörterte der Referent die Richtlinien, die für die Erbauung von Kriegerheimstätten maßgebend sein sollten und in einem Reichsgesetz zu regeln wären. Die finanzielle Frage ist in teilweise Regelung durch das Kapitalabfindungsgesetz bereits in Angriff genommen. Durch das Kapitalabfindungsgesetz ist die Kapitalisierung der Zulaegentenden möglich gemacht, wenn dieses Kapital zum Ankauf von kleinen landwirtschaftlichen Anwesen oder zu deren Stärkung, oder zur Errichtung von Wohnheimstätten bei gemeinnützigen Bau- und Siedlungsunternehmen (auch Baugenossenschaften) verwendet werden soll. Der Referent erläuterte die für städtische und ländliche Siedlung in Betracht kommenden Möglichkeiten dieses Gesetzes wie auch die Ausichten, die das neue bayerische Gesetz für Gewährung von rentenpflichtigen Darlehen zur landwirtschaftlichen Siedlung gibt. Aus den Ausführungen sei hier hervorgehoben, daß beim Kapitalabfindungsgesetz Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, wenn die Abfindung im einzelnen Fall von der Militärbehörde ausgeht, für ländliche und städtische Siedlungen in Frage kommen, beim bayerischen Kriegeranfindungsgesetz nur Kriegsbeschädigte, nicht die Hinterbliebenen, und auch nur in der Landwirtschaft tätige Kriegsbeschädigte. Für die große Zahl der anderen Fälle der Krieger, die nicht beschädigt sind, müssen neue Geldquellen erschlossen werden, entweder durch Beleihung der Heimstätten von Darlehnsbanken unter Bürgschaft des Reiches, oder eine Reichsheimstättenkasse.

Das Geld, das hier nötig sein wird, bringt den Geldgebern freilich keine hohen Zinsen. Aber darum darf es sich auch nicht handeln; die Krieger, die ihre Glieder, ihre Gesundheit riskierten, haben auch nicht gefragt, ob sich das zinsmäßig rentieren wird. Hier handelt es sich um eine Frage des Volksganges, der Staatsführung, da müssen die Mittel aufgebracht werden. Und dann ist ja das Geld nicht hergesenkt. Es wird ja nur ausgeliehen. Die Bodenfrage ist nicht so schwer zu lösen, wenn die Geldfrage einmal geregelt ist. Im übrigen haben ja in Deutschland 600 Orte mit über 6000 Einwohnern 360 000 Quadratkilometer Gelände; das wäre also dreimal so viel Raum, als für eine ganze Million von Kriegerheimstätten in den Städten nötig sein würde. Wo aber städtischer Boden nicht reicht, wo die Gefahr besteht, daß mit Boden spekuliert werden soll, der der Heimstättenbewegung dienlich sein kann, da muß ein so schaffendes Enteignungsrecht wirken. Der Boden muß dem freien Verkehr entzogen, der Allgemeinheit zugeführt werden. Diese Gedanken sollten auch die Arbeiter überlegen, sie müssen eingestuft werden in das Volksgange, in unseren sozialen Organismus. Hier ist ein neues Mittel. Der Anteil am deutschen Boden wird dem Arbeiter keine Bindung, sondern erst die Befreiung schaffen.

An den mit stürmischem Beifall aufgenommenen Vortrag schloß sich eine Diskussion, in der Herr Architekt B ö s c h die Aufgaben der Baugenossenschaft bei der Durchführung des Kriegerheimstätten-gedankens zeichnete und darauf hinwies, daß die Baugenossenschaft Gögängen von ihrem Baugland bereits einen großen Teil zur Errichtung von Kriegerheimstätten bestimme, und auch hier den Gedanken der Einfamilienhäuser, den sie ja als

erste
ber
Kri
und
ein
Frage
über
schon
Kam
ergel
könn
meln
Vorb
rung
hafte
wort
Ende

Lager
Druck
pünkt
unser
tung
muß
mit a
Jahr
sogen
lich au
zurück
Borst
Form
Berb
ein O
günstig
Kolleg
D
Iar fi
genau
hier s
Wi
der an
schriftl
gefüllt
einen
führen
Verban
Leben
eigen
allerbin
wissen
Ortsber
Kriegs
nicht a
sondern
tion, a
Ueberb
En
einer
weil u
Orts
bandw
für die
darin
Zufam
zu arbe
Wenn
werden,
Sache
gehen,
Wf
iegt, da
bearbei
wie mö
Ausfu

Zer
Arbeits
tung er
führten
Wohnen
Kriegerb

erste Augsburger Baugenossenschaft tatkräftig förderte, mehr und mehr verwirklichte. Unser Kollege Rieger unterstrich die einzelnen Ausführungen und nahm dann Veranlassung, zu zeigen, daß nur ein glücklicher Ausgang des Krieges auch diese Frage ihrer Lösung entgegenführen könne, wie überhaupt alles, was in Deutschland die Arbeiterschaft in jahrelanger, mühevoller, überreichem Kampf sich erworben, bei einem schlechten Kriegsergebnis sehr in Mitleidenschaft gezogen werden könne. Darum sei es Pflicht, die Kräfte zu sammeln zur Niederwerfung der Feinde, aber auch zur Vorbereitung des Friedens. Auch diese Ausführungen wurden wie jene des Herrn Bösch mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Nach einem Schlußwort des Referenten fand die Verammlung ihr Ende.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 1. Dezember 1916.

An unsere Ortsverbandskassierer! In diesen Tagen gehen den Ortsverbandskassierern mehrere Drucksachen zu, deren gewissenhafte Beachtung und pünktliche Erledigung für die Weiterentwicklung unserer Gesamtorganisation von erheblicher Bedeutung sind. Es handelt sich erstens um ein Formular zur Anmeldung der Vorstandsmitglieder des Ortsverbandes für das Jahr 1917. Unmittelbar nachdem die Wahlen vollzogen sind, muß dieses Formular, genau und deutlich ausgefüllt, an den geschäftsführenden Ausschuß zurückgeschickt werden, auch dann, wenn die alten Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden. Diese Formulare dienen als Grundlage für das neue Verbandsadressenverzeichnis. Wenn ein Ortsverband darin fehlt, so wirkt dies ein ungünstiges Licht auf die Tätigkeit der führenden Kollegen an dem betreffenden Orte.

Dann erhalten die Kassierer das Formular für den Jahresabschluss, das ebenfalls genau auszufüllen und alsbald dem Verbandskassierer zuzuschicken ist.

Eine Neuierung bedeutet der Fragebogen, der an Stelle des alljährlich vom Ortsverbandsschriftführer zu erstattenden Tätigkeitsberichts ausgefüllt werden muß. Dieser Fragebogen ist auf einen Beschluß des letzten Verbandstages zurückzuführen und wird bei sorgfältiger Ausfüllung der Verbandsleitung ein zuverlässigeres Bild über das Leben in unserer Bewegung geben als die bisherigen Tätigkeitsberichte. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß die Ausfüllung mit der nötigen Gewissenhaftigkeit besorgt wird und vor allem, daß die Ortsverbände sich vollständig an dieser Statistik beteiligen. Wer sich davon ausschließt, liefert dadurch nicht allein den Beweis eigener Unzuverlässigkeit, sondern er schädigt auch die Gesamtheit der Organisation, da dann kein lückenloser und anschaulicher Ueberblick gewonnen werden kann.

Endlich sind der Sendung zwei Exemplare einer kleinen Schrift beigelegt, enthaltend Anweisungen für die Tätigkeit der Ortsverbände. Sie sind für den Ortsverbandsvorstand bestimmt und sollen als Richtlinien für die Tätigkeit dienen. Wesentlich Neues wird darin zwar nicht geboten; wohl aber ist einmal im Zusammenhang dargestellt, wie die Ortsverbände zu arbeiten haben, welche Gebiete zu beackern sind. Wenn überall die gegebenen Fingerzeige beachtet werden, dann braucht uns um die Zukunft unserer Sache nicht bange zu sein, dann wird es vorwärtsgehen, allen Gegnern und Widerständen zum Trotz.

Pflicht unserer Ortsverbandskassierer ist es jetzt, das erhaltene Material richtig und genau zu verarbeiten und dafür zu sorgen, daß es so schnell wie möglich erledigt und dem geschäftsführenden Ausschuß wieder zugestellt wird.

Feuerungszulagen für Eisenbahnarbeiter. Die Arbeiter der preussischen Staatsbahnverwaltung erhalten wegen der durch den Krieg beigegebenen Preissteigerung seit längerer Zeit laufende Lohnsteuerzulagen, die monatlich zahlbar sind. Neuerdings sind diese laufenden Zulagen ganz be-

trächtlich erhöht worden. Außerdem hat der Minister der öffentlichen Arbeiten angesichts der gegenwärtigen besonderen Aufwendungen der Arbeiterschaft die Zahlung einer einmaligen besonderen Lohnsteuerzulage angeordnet.

Diese einmalige Zulage beträgt: bei lebigen Arbeitern 40 Mk., bei verheirateten Arbeitern ohne Kinder unter 14 Jahren 60 Mk., bei verheirateten Arbeitern mit 1 Kind unter 14 Jahren 80 Mk., mit 2 Kindern 90 Mk., mit 3 Kindern 100 Mk., mit 4 Kindern 110 Mk., mit 5 Kindern und mehr 120 Mk.

Diese Beträge sollen unverzüglich ausgezahlt werden, und zwar an alle am 1. Dezember dieses Jahres im Eisenbahndienst beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter.

Mit dem Koalitionsrecht der Eisenbahner beschäftigten sich folgende beiden Erlasse des preussischen Eisenbahnministers:

Berlin, 24. Oktober 1916.

Der Deutsche Eisenbahnerverband hat in letzter Zeit an verschiedenen Orten eine rege Betätigung entfaltet. Ich nehme daher Veranlassung, das Augenmerk Eurer Hochwohlgeboren hierauf zu lenken und Sie zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Anschauungen, die in den Erlassen vom 22. Juni 1916 — IV 48. 146/392 — R. S. N. 87/16 und vom 27. August 1916 — IV 146/478 — R. S. N. 3275/16 zum Ausdruck gelangt sind, in die beteiligten Kreise der Eisenbahnbefehlsten mehr und mehr eindringen und auch bei den Untervorständen, besonders denen umfangreicher Hauptwerkstätten unterstellt sind, ernsteste Beachtung finden. Auch halte ich es für dringend erforderlich, daß überall dort, wo auch nur die geringste Gefahr besteht, daß der Deutsche Eisenbahnerverband unter den Staatsbahnarbeitern Einfluß gewinnen könnte, die Arbeiterschaft eingehend darüber belehrt werden, daß dieser Verband, der es abgelehnt habe, den ausdrücklichen und sachgemäßen Streikverzicht auszusprechen, nicht zu den von der Staatsbahn zugelassenen Verbänden gehöre.

gez. v. Breitenbach.

Berlin, 8. November 1916.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 31. August d. J. — IV 48. 146/481 — (Reichsamt Nr. 3302/16) weise ich darauf hin, daß der aus dem Verbands des Süddeutschen Eisenbahn- und Postpersonals (Sitz Nürnberg) hervorgegangene Verband des Deutschen Verkehrspersonals bisher nicht ausdrücklich und sachgemäß auf den Streik als zulässiges Kampfmittel verzichtet hat. Unter diesen Umständen ist der Verband gleich dem Deutschen Eisenbahnerverband gemäß den Beschlüssen der Erlasse vom 22. Juni 1916 IV 48. 146/392 — R. S. N. 87/16, vom 27. August 1916 — IV 48. 146/478 — R. S. N. 3275/16 vom 13. Oktober 1916 — S. IV 48. 552 — R. S. N. vom 20. Oktober 1916 — S. 118-16 und vom 24. Oktober 1916 — IV 48. 146/598 — R. S. N. Nr. 3068/16 — zu behandeln.

gez. von Breitenbach.

Die beiden Erlasse haben im Reichstags-Hauptausschuß bei den Beratungen über den „Waterländischen Hilfsdienst“ zu lebhaften Auseinandersetzungen geführt. Der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften, Legien, übte daran scharfe Kritik und fand dabei selbst seitens christlicher Gewerkschaftsführer tatkräftige Unterstützung. Obgleich Legien erklärte, daß der Deutsche Eisenbahnerverband auf jedes Streikrecht verzichte, trat der Staatssekretär Dr. Helfferich auf die Seite des Minister Breitenbach, der verlangt, daß in den Satzungen ausdrücklich der Verzicht auf das Streikrecht ausgesprochen werden müsse.

Wir haben wahrlich keine Veranlassung, für den Deutschen Eisenbahnerverband eine Lanze zu brechen. Trotzdem will es uns scheinen, als ob die Haltung der Behörden gar zu sehr von Engberahtigkeit und Eigenfinn diktiert wäre.

Kommunale Schwächlichkeit. In Nürnberg hat man, wie uns aus dortigen Verbraucherfreisen geschrieben wird, vor mehreren Monaten nach dem richtigen Grundriss, durch zentralistische Maßnahmen für die Bevölkerung möglichst viel Wurst herauszuwirtschaften, den 50 leistungsfähigsten Metzger Schweine, Wurstfleisch, Innereien und Blut geliefert, damit sie in einer sogenannten Wurstzentrale vier Sorten Wurst herstellen. Die Zentrale hat sich durchaus bewährt. Ihre Schattenseiten bestanden, wie bei allen überwiegend von Interessenten beherrschten Einrichtungen, Kriegsgesellschaften usw., in gewissen „begreiflichen“ Mängeln: Die Qualität der Wurst wurde nicht besser als vorher. Denn dann wäre ja bewiesen worden, daß es mit der Zentralwurst „geht“. Die Interessenten haben aber an befürchtlichen Erfolgen kein Interesse. So wurde also auf dem Gebiete des Wasserzuges „herborragen“ geleistet. Statt nun diese unrelativen Elemente auszuscheiden, hat man einfach vor ihnen kapituliert und unter Aufhebung der Wurstzentrale die Verwertung wieder allen Metzger freigegeben. Dies angesichts der

Latsache, daß die Stadt, wie sie selbst veröffentlichte, in zwei von ihr bis jetzt geführten Betrieben die günstigsten Erfahrungen gemacht hat. Nichts hätte darum näher gelegen, als die Uebernahme der ganzen Wurstmacherei in städtische Hand. Der Rückzug der Nürnberger Stadtverwaltung sollte anderen Gemeinden eine Warnung sein.

Kriegselterngeld. Aus zahlreichen Anfragen bei den zuständigen amtlichen Stellen geht hervor, daß vielfach noch Unklarheit über die Bestimmungen für die Gewährung von Kriegselterngeldern, jetzt „Kriegselterngeld“ genannt, herrscht. Die Ansprüche hierauf werden durch das Militär-Winterbliebenengesetz von 1907 geregelt, das an Stelle der früher geltenden Gesetze von 1871 und 1901 folgende neuen Bestimmungen fest:

Den Verwandten der aufsteigenden Linie der Offiziere, im Offiziersrang lebenden Personen und Militärpersonen der Unterlassen sowie der ihnen Gleichgestellten kann unter bestimmten Voraussetzungen (wenn diese Personen nämlich im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung oder sonstigen Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind) für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld gewährt werden. Wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer a) vor Eintritt in das Feldheer oder b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit in ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat. Das Kriegselterngeld beträgt jährlich höchstens: 1. für den Vater und jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter eines Offiziers 450 Mark; 2. für den Vater und jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter einer Militärperson der Unterlassen, eines Unterbeamten oder eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenkasse 250 Mark.

Die Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums vom 1. Juni 1907 legen den Wortlaut des Gesetzes wie folgt aus: Der Unterhalt muß tatsächlich gewährt worden sein. Ob andere unterhaltspflichtige Personen noch vorhanden waren, ist gleichgültig. Dagegen soll den offenkundig bemitteltesten Eltern oder Großeltern einer Militärperson das Kriegselterngeld nicht zugewendet werden. Ebenso wenig erhalten es solche Personen, die an gleich nahe Verwandte wie es der Verstorbene war oder gar an nähere Verwandte Ansprüche auf Unterhaltsgewährung schon von jeher hatten, ohne sie geltend zu machen. Um jeden Mißbrauch auszuschließen, muß den Anträgen auf Bewilligung des Kriegselterngelds ein ausführliches behördliches Zeugnis beigefügt werden, das alle irgendwie in Betracht kommenden persönlichen und wirtschaftlichen Angaben über den Verstorbenen und seine Eltern enthält. Außerdem muß jede Besserung in den Verhältnissen der Elterngeldempfänger angezeigt werden, da die Zubehaltung ja nur für die Dauer der Bedürftigkeit zulässig ist.

Den Wucherern ins Stammbuch!

Daß im Kriege alles etwas teurer, hat man wohl von vornherein gedacht. Doch war's nötig, daß so ungeheuer hohe Preise man dem Volk gemacht? Ruhete man ins Ungemach'ne feigern Die Kartoffeln, den Erlaß für's Brot, Wukten Kaufende sich schön' bereichern An des eignen Volkes bitter Not? Obst, Gemüse, Eier, Käse, Butter, Milch, Geflügel, Wild und Fleisch und Fisch, Und was sonst die treubeforderte Mutter Ihren Lieben brachte auf den Tisch, Was den Vätern, Brüdern und den Söhnen, Die in Kampf und Not und Tod und Graus Für uns steh'n, das Leben soll verschönern, Nützt Ihr frech für Euren Vorteil aus! Wißt Ihr, wieviel Gelden schon erduldet Auch für Euch Entbehrung, Not und Tod, Wißt Ihr, wieviel Dank Ihr ihnen schuldet, Und Ihr bringt die Ihren hier in Not? Wucherer, des deutschen Namens Schande, Euch verfluchen Mann und Weib und Kind, Ihr seid schlimmere Feinde Eurem Lande Als es Russe, Brit' und Franzmann find!

E. Schneble-Halle a. S.

Wo bleibt die Magermilch? Das Sprichwort: „Was lange währt, wird gut“, ist durch die Neuordnung der Milchverforgung arg Lügen gestraft worden. Vom August bis zum Oktober haben die Vorarbeiten gedauert, aber eine Verfrühdigung hat, wie der Kriegsausbruch für Konsumenteninteressen schreibt, das Ergebnis nirgends hervorgerufen. Daß ein großer Teil der Bevölkerung keine Vollmilch mehr bekommen sollte, wurde als unabwendbare Latsache hingenommen. Man tröstete sich aber

mit der Hoffnung, daß wenigstens die Magermilch denen zur Verfügung gestellt würde, die keine Vollmilch erhielten. Leider erweist sich diese Hoffnung als trügerisch. Die Beschwerden, die deshalb laut wurden, suchte man zu beschwichtigen mit dem Hinweis darauf, daß die Magermilch zur Käsebereitung verwendet würde. Aber auch der Käse ist vollständig verschunden. Da erscheint in der Tat die Frage berechtigt: Was wird aus der Magermilch? Die in der Bevölkerung weit verbreiteten Gerüchte, daß sie zur Verfütterung benutzt wird, können doch in anbetrachter der Schwierigkeit auf dem Lebensmittelmarkt kaum als begründet angesehen werden. Aufklärung über den Verbleib der Magermilch ist jedenfalls dringend geboten. U. A. W. G.]

Aus dem Verbands.

Berlin. Die 578. Veranstaltung des Vereins für Volksunterhaltungen findet am Sonntag, den 8. Dezember, nachmittags 3 Uhr im Deutschen Opernhaus, Charlottenburg, statt. Zur Aufführung gelangt: Hoffmanns Erzählungen, phantastische Oper in 3 Akten von Jacques Offenbach.

Regelung. In einer kurz besuchten Versammlung unseres Ortsverbandes sprach der Verbandsvorsitzende, Kollege Garsmann, Berlin, über „Unsere Zukunftsaufgaben“. Einleitend wies der Vortragende darauf hin, welche gewaltige Arbeit die Organisationen in der Zeit nach dem Kriege zu leisten haben. Zwar haben es die Unternehmer für ihre Ehrenpflicht erklärt, die aus dem Kriege zurückkehrenden Kriegsteilnehmer wieder einzustellen. Das wird sicherlich auch geschehen, schon im Interesse der Unternehmer selbst. Es aber auch das Gefühl der Dankbarkeit für die Kriegsbefähigten dauernd vorhanden sein wird und nicht mit der Erinnerung an die jetzige Zeit verfliehet, ist zweifelhaft. Deshalb ist es angebracht, diese Dinge schon jetzt ins Auge zu fassen und dafür zu sorgen, daß wir in der Zukunft keine unangenehmen Uebererregungen erleben. Die Arbeiterorganisationen haben dabei die Hauptaufgaben zu lösen. Erstens ist es, daß dieselben jetzt wesentlich anders beurteilt werden als vor dem Kriege, da sie noch mit allen möglichen Vorurteilen zu kämpfen hatten. Dabei wollen die Arbeiter keinerlei Vorrechte; sie wünschen nicht besser behandelt, sondern nur als gleichberechtigt mit den übrigen Gesellschaftsmitgliedern anerkannt zu werden. Darauf die Organisationen in erster Linie zu achten haben, ist die Förderung der Fortführung eines energiegelassen Arbeiterschutzes. Ferner erwähnte der Redner die gesetzliche Regelung der Arbeitsnachweissfrage und die in engem Zusammenhang

damit stehende Arbeitslosenunterstützung. Auch die Kriegsgeschädigtenfürsorge wurde von dem Redner eingehend erörtert und die Forderung in den Vordergrund gestellt, daß Löhne und Kriegszulagen auf keinen Fall gegeneinander aufgerechnet werden dürfen. Auch die Steuerfragen wurden eingehend besprochen. Jedenfalls werden auch der Arbeiterschaft schwere Lasten aufgebürdet werden, so daß die Spannung zwischen Arbeitereinkommen und Ausgaben immer größer wird. Die Gefahr neuer Lohnkämpfe wird dadurch heraufbeschworen. Deshalb ist es notwendig, daß Einigungsvereinigungen mit einem Reichsbeiratsamt an der Spitze geschaffen werden, die schweren wirtschaftlichen Kämpfen vorbeugen. Auch die Forderung des Reichsarbeitsrechtes muß aufrecht erhalten werden. Die Schutzvorschriften für Frauen und Jugendliche, die jetzt außer Kraft gesetzt sind, müssen gleich nach Friedensschluss wieder Geltung bekommen. Ueberhaupt bedarf die Frauenarbeit gründlicher Regelung. Der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ muß auch ihr gegenüber Platz greifen. Ungeeignete Arbeit darf nach dem Kriege den Frauen nicht mehr zugewiesen werden. Der Schutz für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiterinnen bedarf dringend des Ausbaues. Endlich darf auch die Organisation der Frauen nicht verabsäumt werden. Zum Schluß mahnte der Redner zur treuen Festhalten an der Organisation und zur fleißigen Mitarbeit. Dem mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag folgte eine rege Aussprache, in der sämtliche Redner dem Kollegen Garsmann zustimmten.

Otto Krause, Schriftführer.

Versammlungen.

Berlin. Distriktsrat der Deutschen Gewervereine (G.-D.). Verbandsbüreau der Deutschen Gewervereine, Greifswalder Straße 221-23. Nächste Zusammenkunft am Mittwoch, den 6. Dezember, abds. 8 1/2 Uhr. — Konstabler-Korps-Kreis Greifswald (Ortsverein II G.-D.). Sitzung jed. 2. u. 4. Dienstag im Monat, abds. 8 Uhr, im Restaurant Geese, Golowitzstr. 5. Die beiden anderen Dienstag-Sitzungen, Mittwoch, abds. 8 1/2 Uhr, Sonnabend, den 2. Dezember 1918. — Maschinenbau- und Metallarbeiter Berlin XIII. Abds. 8 1/2 Uhr, Schönhauser Allee 57. Tagesordnung: Geschäftliches; Abrechnung vom Unterhaltungsabend.

Orts- und Kreisverbände.

Bremen (Ortsverband). Jeden ersten Dienstag im Monat, abds. 8 1/2 Uhr, Vertretung im Kurhofs-Gesellschaftsraum, Bremen, Kellenstr. — Cottbus (Distriktsrat). Sitzung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Hamann, Sandowstraße 42. — Danzig (Ortsverband). Gemeinnützige Versammlungen aller Berufs- und Gewerkschaften vor dem 1. des Monats, abds. 8 1/2 Uhr im Schuhmacher-Gewerkschaftshaus, Friedrichstraße 20. — Dessau. Gewerkschafts-Bezirksrat jeden Mittwoch, abds. 8 1/2-11 Uhr

Lebnungshunde im Vereinsl. „Fasan“, Marktstr. — Eisenhüttenwerke (Ortsverb.). Jeden ersten Sonntag im Monat, abds. 8 1/2 Uhr, Vertretung in d. Roggenhändler, Eisenhütten- und Erdolungstr.-Gde. — Frankfurt a. O. (Gewerkschaften). Jeden Freitag von 8-10 Uhr Lebnungshunde im Vereinsl., Marktstr. 18. Verbandskollegen herzgl. willkommen! — Gelsenkirchen (Ortsverband). Jeden ersten Sonntag im Monat, nachmittags 10 Uhr Vertretung. Jeden ersten und dritten Sonntag, abds. 8-8 1/2 Uhr, Distriktsrat im Verbandslokal von C. Simon, Alter Markt. — Gera 2. Klassen. Jeden 3. Sonntag im Monat, abds. 8 1/2 Uhr Distriktsrat bei Rudewitz. — Hamburg. (Ortsverband). Jeden 2. Freitag im Monat: 8 1/2 Uhr Ortsverbandvertreter. 5. Hofe, Feinestr. — Hamburg (Redner-Schule). Jeden Montag von 10 bis 11 1/2 Uhr bei Orell, Lagerstraße 2. — Hamburg (Gewerkschafts-Bezirksrat). Jed. Donnerstag Lebnungsh. 2. Ehrenrat in Altona, Einsiedlerstr. 43-66. — Jena. Distriktsrat jed. 3. Mittwoch im Monat, abds. 8 1/2 Uhr. 5. D. Stütz, Wendenschtr. 5. — Leipzig (Gewerkschafts-Bezirksrat). Die Lebnungshunde finden jeden Mittwoch abds. 8-11 Uhr im Vereinsl. „Stadt Hannover“. Vertretung, 20. Markt. Gäste und ständige Mitglieder sind herzlich willkommen. — Rostock. 11. 11. 11. Vertretung im Verbandslokal bei Herrn Johann Müller, Sandstraße 88. — Stettin (Sängerkreis der Gewerkschaften). Die Lebnungshunde finden jeden Dienstag abds. 8 1/2 Uhr im Lokal Rebel, Poststraße 6. Statt ständige Mitglieder sind herzlich willkommen! — Tegel (Distriktsrat) 1. Kegel, Poststraße u. Reinickendorfer. Sitzung jeden Dienstag, abds. 8-10 Uhr bei Römer, Schlegelstr. 28. Gde. Schönbergstraße. — Thron (Räder). Jeden Sonntag nach dem 1. Ortsvereinsversammlung bei Nicolai, Poststraße 62. — Uckermarkische u. Uckermark. (Ortsverband). Sonntag, den 10. Dezember, nachmittags 2 Uhr in Gagebin bei Gastwirt Ludwig Vertretung. 2.-D.: Aussprache über Verbandsratsbeschlüsse, Unterhaltungsabend u. a. m. — Weissen (Distriktsrat). Jeden Donnerstag, abds. von 8 1/2-10 1/2 Uhr Distriktsrat abds. 8. Kolleg. Gimmel. — Werra (Ortsverb.). Jeden 1. Sonntag im Vierteljahr, nachm. 4 Uhr Versammlung bei der Bezirksleiterin Frau Robert (Erene Barne-Gidel), Viktorstraße 86. — Weissenfels a. G. (Gefangn. „Harmonie“ der Deutschen Gewerkschaften). Lebnungshunde jeden Mittwoch, abds. von 8 1/2-11 Uhr im Vereinslokal „Rosenparken“. Gefangn. Gewerkschaften. Gefangn. Abteilung der Vereinigten Gewerkschaften (G.-D.) jeden Montag, abds. 9 Uhr Singstunde im Verbandslokal „Reinthal“.

Wendungen bezgl. Ergänzungen zum Abrechnungsverzeichnis.

Frankfurt a. M. (Arbeitersekretariat der Deutschen Gewerkschaften) Sonntag 10 1/2, Deutschertal 20.

Anzeigen-Teil.

Alle Anzeigen werden nur gegen vorherige Bezahlung angenommen.

Der Gewerkverein
Jahrgang 1915

aus hellem Papier gedruckt, durchsicht gebunden, für Verbandsgenossen und Vereinsbibliotheken

5, sonst 7 Mark

bei vorheriger Einsendung des Betrages.

NB. Frühere Jahrgänge werden zu demselben Preise abgegeben.

Bestellungen an den Verbandskassierer
R. Klein,
Berlin N.O., Greifswalder Strasse 221/23.

Durch das Verbandsbüreau der Deutschen Gewerkschaften Berlin N.O., Greifswalderstraße 221, sind folgende Schriften zu beziehen:

Entwicklung des gewerblichen Einigungswesens in Deutschland von Prof. Dr. R. v. Schulz. Preis 20 Pf.

Werkleiter und Betriebsrat. Eine privatrechtliche Abhandlung von Dr. G. G. Schmidt. Preis 50 Pf.

Die Tariffragen zum Einzelpreis von 10 Pf. kosten in Partien (aus Gemisch.) bezogen: 10 Stück 80 Pf., 20 Stück 1,50 Mk., 50 Stück 3,75 Mk.

Verbandsrat für das Deutsche Reich von Karl Goldschmidt. Preis pro Exemplar für Mitglieder 20 Pf., 5 Stück 1,00 Mk., 12 Stück 1,80 Mk.

Regeln des Arbeitsrechtes von A. Gier. Preis 4,80 Mk.

Wendungen des Arbeitsrechtes von Friedr. Kaumann. Preis 8 Mk.

Düsseldorf (Ortsverb.). Durchreisende Gewerkschaften erhalten alle Dienste erhalten Frei-Lohn und Vorkosten im Verbandsbüreau, Restaurant zum Koferteller, Kurhofs- und Koferteller-Gde. Karten werden im Arbeitersekretariat baselst. I. Stage ausgegeben. Arbeitsnachweis für alle Dienste.

Winnberg (Ortsverb.). Durchreisende Gewerkschaften erhalten ein Ortsgehalt von 1 Mk. beim Kollegen Fr. Fentner, Vorderer Vorstadt 58. Dasselbst befindet sich auch der Arbeitsnachweis.

Greundorf (Ortsverb.). Durchreisende Gewerkschaften erhalten 75 Pf. Ortsgehalt beim Kollegen Kolowitsch, Kalmersstraße 1.

Wiesbaden (Ortsverb.). Durchreisende Gewerkschaften erhalten eine Unterstufung bei Berd. Marktstraße 60.

Winnberg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pf. Unterstufung bei Rehsfeld, Feilgehestr. 38.

Winnberg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pf. Unterstufung beim Kollegen Kolowitsch, Kalmersstraße 1.

Winnberg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pf. Unterstufung beim Kollegen Kolowitsch, Kalmersstraße 1.

Winnberg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pf. Unterstufung beim Kollegen Kolowitsch, Kalmersstraße 1.

Stettin (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Logierkarten im Werte von 1,20 Mk. beim Kollegen Emil Schmidt, Stettin, Bollwerk 22 im Laden. Die Verbandsbüreau befindet sich Elisabethstraße 49 (Jäger-Gastwirtschaft).

Essen (Ortsverb.). In durchreisende Kollegen erhalten eine Unterstufung von 0,75 Mk. gezahlt durch den Ortsverbandskassierer August Seidensticker, Paulstr. 20 und im Gewerkschaftsbüreau Himmelfahrstr. 1.

Winnberg (Ortsverband). Durchreisende Gewerkschaften erhalten 75 Pf. Ortsgehalt beim Kollegen Kolowitsch, Kalmersstraße 1.

Winnberg (Ortsverband). Durchreisende Gewerkschaften erhalten 75 Pf. Ortsgehalt beim Kollegen Kolowitsch, Kalmersstraße 1.

Winnberg (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pf. Unterstufung bei Peterberg zur Heimat, Hühnerstr. 38.

Winnberg (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pf. Unterstufung beim Kollegen Kolowitsch, Kalmersstraße 1.

Winnberg (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pf. Unterstufung beim Kollegen Kolowitsch, Kalmersstraße 1.

Winnberg (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pf. Unterstufung beim Kollegen Kolowitsch, Kalmersstraße 1.

Danzig in Böhmen. Durchreisende Gewerkschaften erhalten ein Nachlager und Frühstück oder eine Krone Reisunterstützung in der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes deutsch-nationaler Arbeiter-Vereinigungen, Elisabethstraße 2.

Winnberg (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten eine Unterstufung von 0,75 Mk. gezahlt durch den Ortsverbandskassierer Paul Butte, Gengenstraße 8. Bezirksrat bei Spring von Preußen, Glogauerstraße.

Winnberg (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten eine Unterstufung von 0,75 Mk. gezahlt durch den Ortsverbandskassierer Paul Butte, Gengenstraße 8. Bezirksrat bei Spring von Preußen, Glogauerstraße.

Winnberg (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten eine Unterstufung von 0,75 Mk. gezahlt durch den Ortsverbandskassierer Paul Butte, Gengenstraße 8. Bezirksrat bei Spring von Preußen, Glogauerstraße.

Winnberg (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten eine Unterstufung von 0,75 Mk. gezahlt durch den Ortsverbandskassierer Paul Butte, Gengenstraße 8. Bezirksrat bei Spring von Preußen, Glogauerstraße.

Winnberg (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten eine Unterstufung von 0,75 Mk. gezahlt durch den Ortsverbandskassierer Paul Butte, Gengenstraße 8. Bezirksrat bei Spring von Preußen, Glogauerstraße.

Winnberg (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten eine Unterstufung von 0,75 Mk. gezahlt durch den Ortsverbandskassierer Paul Butte, Gengenstraße 8. Bezirksrat bei Spring von Preußen, Glogauerstraße.